

Mundfunk (Informationsdienst der BayernSPD)  
von **Florian Pronold, MdB**  
Dezember 2008

## **Erbschaftsteuerreform: Die Widersacher sind gescheitert!**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Genossinnen und Genossen,

mit der Verabschiedung der Erbschaftsteuerreform am 27. Dezember 2008 im Deutschen Bundestag fand eine schier „unendliche Geschichte“ ein vorläufiges Ende.

### **Vorgeschichte:**

Die Große Koalition hat die Reform der Erbschaftsteuer unter Berücksichtigung des ausstehenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts in den Koalitionsvertrag 2005 aufgenommen.

Gemäß der am 31. Januar 2007 dann veröffentlichten höchstrichterlichen Entscheidung zur Erbschaftsteuer (Az. 1 BvL 10/02) ist das geltende Erbschaftsteuerrecht mit dem Grundgesetz unvereinbar, weil die Wertermittlungsvorschriften bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen den Anforderungen des Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG nicht genügen, so die derzeitigen Bewertungsvorschriften für Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Bisher hat das Bewertungsrecht dazu geführt, dass ein Einfamilienhaus nicht zum aktuellen Verkehrswert, sondern im Durchschnitt zu gut 50 Prozent des Verkehrswertes in die Erbschaftsbesteuerung einging, das bedeutet, ein Haus im Wert von 500.000 € wurde nur mit 250.000 € angesetzt. Landwirte im Westen, die einen Hof im Wert von 1 Million Euro geerbt hatten, konnten diesen gar zu nur 100.000 € in die Besteuerung einbringen. Menschen aber, die ein Aktienpaket oder Bankguthaben im Wert von 1 Million Euro geerbt haben, mussten auch den Wert von 1 Million Euro versteuern. Diese ungerechte Handhabung in Erb- und Schenkungsfällen ist nicht mit der Verfassung vereinbar.

Das Verfassungsgericht hat deshalb den Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 vorzunehmen.

## **Kein Grund zur Panik im Erbfall**

Nach harten Verhandlungen im Herbst 2007 hat die Große Koalition einen Kompromiss zur Reform der Erbschaftsteuer vereinbart. Er stellte sicher, dass alle Vermögensarten einheitlich bewertet werden, das Aufkommen von vier Milliarden Euro im Jahr erhalten bleibt und Begünstigungen bei der Weitergabe von Betrieben an den Erhalt von Arbeitsplätzen geknüpft werden. Dabei bleibt die Übergabe selbst von mittleren Vermögen – beispielsweise eines Wohnhauses – an Ehepartner und Kinder in der Regel steuerfrei. Lebenspartnerschaften werden beim Steuerfreibetrag endlich genauso behandelt wie Ehen.

Dieser Regierungsentwurf wurde von der CSU mitgetragen. Mit dabei waren: der damalige Finanzminister Kurt Faltlhauser und Georg Fahrenschon, mittlerweile Finanzminister in Bayern. Sie haben das Ergebnis mitbeschlossen. Gleichwohl setzte im anschließenden parlamentarischen Verfahren die CSU den Hebel an, wo immer sie konnte, um die Erbschaftsteuerreform bis zum 31. Dezember 2008 zu verhindern. Sie organisierte den Raubzug der Reichen.

Ihr unermüdlicher Einsatz für die Abschaffung der Erbschaftsteuer war von einer medialen Panikmache begleitet, die ihresgleichen sucht. Sie hat dazu beigetragen, dass viele Menschen jetzt in der Vorstellung leben, ihre Erben würden wegen der Erbschaftsteuerlast zum Verkauf des elterlichen Wohnhaus genötigt und daraus vertrieben. Sogar von Enteignung war die Rede - irrationale Angstszenerien, die einer sachbezogenen Betrachtung nicht standhalten:

- ◆ Die Freibeträge bei nahen Familienangehörigen wurden verdoppelt bis vervierfacht. Allein schon die sehr hohen persönlichen Freibeträge stellen sicher, dass die Weitergabe eines durchschnittlichen Einfamilienhauses im engsten Familienkreis (für Ehepartner 500.000,- Euro und für Kinder 400.000 Euro pro Elternteil, also insgesamt 800.000 Euro) erbschaftsteuerfrei möglich sein wird.
- ◆ Laut Statistischem Bundesamt haben 99,8 Prozent der Einfamilienhäuser in Deutschland einen Verkehrswert von bis zu 500.000 Euro, 91,9 Prozent bis zu 375.000 Euro. Der durchschnittliche Verkehrswert liegt bei 245.000 Euro. Die Masse der zu vererbenden EFH an Ehepartner/ Kinder ist mit der geplanten Reform steuerfrei.
- ◆ Dies reichte der CSU aber nicht, sie hat darauf bestanden, ein Privileg für Villenbesitzer durchzusetzen: die (über zehn Jahre) selbst genutzte Wohnimmobilie bleibt für Ehegatten prinzipiell steuerfrei, bei Kindern und Kindern verstorbener Kinder sind Wohnungen bis zu einer Wohnfläche von 200 qm steuerfrei.

Auch im Hinblick auf Erbfälle zwischen den viel zitierten Geschwistern besteht kein Grund zu Panik. Denn erstens haben wir deren Freibetrag auf 20.000 Euro verdoppelt. Zweitens wird der sich ergebende Erbschaftsteuerbetrag (nach Abzug des Freibetrages) 10 Jahre lang zinslos gestundet werden, sofern ihn die Erbin nur durch Verkauf der Immobilie aufbringen könnte. Nach Ablauf der 10 Jahre kann, wie bereits gängige Praxis ist, gem. § 222 Abgabenordnung aus Billigkeitsgründen weiterhin gestundet werden!

Die durch die Erbschaftsteuer aus ihren Elternhäusern Vertriebenen wird es also auch zukünftig nicht geben!

## **Die Vererbung von Familienunternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben**

Der vom Verfassungsgericht geforderte Übergang zum Verkehrswert führt im Durchschnitt zu einer Verdoppelung der Werte. Da wir Unternehmensübergänge erbschaftsteuerrechtlich entlasten wollen, haben wir weit reichende Verschonungen für das Betriebsvermögen vorgehen: Firmenerben können zukünftig zwischen zwei Möglichkeiten wählen. Ist die Entscheidung für die eine oder die andere Option gefallen, so ist sie bindend, kann also nachträglich nicht revidiert werden.

**Option 1:** Firmenerben, die den Betrieb sieben Jahre fortführen, werden von der Besteuerung von 85 Prozent des Betriebsvermögens verschont. Voraussetzung dafür ist, dass die Lohnsumme nach sieben Jahren nicht weniger als 650 Prozent der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt ist. Der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen darf höchstens 50 Prozent betragen. Kleinbetriebe bekommen einen gleitenden Abzugsbetrag von 150.000 Euro gewährt.

**Option 2:** Führt der Firmenerbe den Betrieb zehn Jahre fort, wird er vollständig von der Erbschaftsteuer verschont. Voraussetzung ist, dass die Lohnsumme nach 10 Jahren nicht weniger als 1000 Prozent der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt beträgt. Der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen darf hierbei höchstens zehn Prozent betragen.

Die Neuregelung des Bewertungs- und Erbschaftsteuerrechts führt dazu, dass für die allermeisten deutschen Familienunternehmen das Thema Erbschaftssteuer keine Rolle mehr spielt. Es gibt sie schlichtweg nicht mehr. Für die wenigen anderen Fälle gibt es zwei Möglichkeiten, eine Erbschaftsteuerbelastung zu vermeiden (Option 1 oder 2).

Und selbst für den Fall, dass über die Zeitspanne von sieben bzw. zehn Jahren die Bedingungen für den Wegfall der Erbschaftsteuer nicht eingehalten werden, entsteht nur anteilig Erbschaftsteuer.

In keinem Fall wird es zu einer übermäßigen Belastung durch die Erbschaftsteuer kommen. Auch wenn in manchen Medien noch derartige Hiobsbotschaften verbreitet werden.

## **Festzuhalten bleibt:**

Das gewährte hohe Steuerprivileg beim Betriebsübergang wird zwar an klare Bedingungen geknüpft, allerdings wären rigidere Voraussetzungen für ein so großes Steuerprivileg angemessen gewesen. Hier gibt es aus sozialdemokratischer Sicht Nachbesserungsbedarf.

Unsere Erfolge sind:

**Erstens:** Wir haben die Erbschaftsteuer erhalten und ihr das Schicksal der Vermögensteuer erspart. Wir haben es geschafft, ein verfassungskonformes Bewertungsrecht zu verabschieden, das dazu führt, dass unterschiedliche Vermögensarten entsprechend gleich behandelt werden. Das ermöglicht übrigens auch für die Zukunft die Wiedereinführung der Vermögensteuer.

**Zweitens:** Damit sichern wir den Ländern ein Aufkommen aus der Erbschaftssteuer in etwa wie bisher. Vier Milliarden Euro, die dringend für Bildung und für Zukunftsinvestitionen auch in Bayern gebraucht werden.

**Drittens:** Wir konnten eine faktische Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten erreichen: Die auf 500.000 Euro erhöhten Freibeträge und der steuerfreie Übergang der selbst genutzten Wohnimmobilie gelten auch für sie.

Der gebetsmühlenartig vorgebrachten Kritik, die Erbschaftsteuer sei die in Gesetzesform gegossene Ungerechtigkeit, muss entgegen gehalten werden, dass das Gegenteil der Fall ist. Die Erbschaftsteuer ist eine der Steuern, die ein besonders hohes Maß an Gerechtigkeit aufweist: Menschen, die ohne eigene Leistung etwas bekommen, tragen mit der Erbschaftsteuer nicht nur dazu bei, dass in unserer Gesellschaft wichtige Aufgaben erledigt werden können. Sie geben der Gesellschaft immer auch einen Teil dessen zurück, was die Gesellschaft ihnen in der einen (Bildung) oder anderen Form (Subventionen) gegeben hat.

Diejenigen, die die Erbschaftsteuer abschaffen wollen, sind gescheitert. Der Erbschaftsteuer ist das Schicksal der Vermögensteuer erspart geblieben.

In der Wahlauseinandersetzung 2009 werden wir Sozialdemokraten die Verteilungsgerechtigkeit stärker zum Thema machen. Sowohl Erbschafts- wie Vermögensteuer sind dafür zentrale Werkzeuge, die wir mit anderen politischen Mehrheiten und aufkommensmehrend einsetzen können.